

In der Senatssitzung am 7. April 2026 beschlossene Fassung

Senator für Finanzen

25. März 2026

Vorlage für die Sitzung des Senats am 7. April 2026

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

A. Problem

Die EU-Richtlinie 2019/1152 vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union war bis zum 1. August 2022 in nationales Recht umzusetzen. Die EU-Richtlinie legt Grundvorgaben zur Informationsbereitstellung zu den Arbeitsbedingungen fest, sodass faire und vorhersehbare Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden. Es wird der Schutz für Arbeitnehmer:innen erhöht und Arbeitsbedingungen werden transparent gemacht.

Die Bundesrepublik Deutschland hatte im Hinblick auf die Statusgruppen der Beamt:innen, Richter:innen und Soldat:innen („Beamt:innen“) die Umsetzung der Arbeitsbedingungenrichtlinie an die Europäische Kommission nicht notifiziert. Von der Bundesregierung wurde zunächst die Auffassung vertreten, dass Beamt:innen vom persönlichen Anwendungsbereich der Arbeitsbedingungenrichtlinie nicht erfasst seien, da die Formulierung der EU-Richtlinie auf eine nationale Definition des Arbeitsverhältnisses verweise. Die Europäische Kommission teilt die Auffassung der Bundesrepublik Deutschland nicht.

Aufgrund des erhöhten Prozessrisikos haben sich die Länder mehrheitlich für eine zügige Umsetzung entschieden. Erfolgt eine Umsetzung nicht rechtzeitig, so kann die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einleiten. Der erste Schritt des Verfahrens stellt das Vorverfahren da, in welchem die Europäische Kommission ein Mahnschreiben an den Mitgliedstaat versendet, welcher in einer bestimmten Frist Stellung beziehen muss. Bisher ist ein Mahnschreiben noch nicht eingegangen, wird aber erwartet.

Außerdem soll im Rahmen dieser Gesetzesänderung als Korrektur die in dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung disziplinar- und beamtenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung der Landeshaushaltsordnung im Entwurfstext versäumte, aber bereits in der Begründung erfasste Änderung des § 8 Absatz 5 Satz 3 des Bremischen Beamtengesetzes bezüglich der Löschung und Vernichtung der von der Einstellungsbehörde selbst erhobenen Informationen im Anschluss eines Einstellungsverfahrens im Gesetzestext umgesetzt werden.

B. Lösung

Umsetzung der Arbeitsbedingungenrichtlinie für bremische Beamt:innen durch Änderung des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG). Dies betrifft § 9 BremBG („Zuständigkeit für die Ernennung, Wirkung der Ernennung“) sowie den Abschnitt 4 des BremBG („Landesinterne Abordnung und Versetzung“). Um eine rechtssichere einheitliche Verwaltungspraxis zu gewährleisten und Mehrfacharbeiten zu vermeiden wird geprüft, für die Personalstellen ein Muster, das die Anforderungen der Informationspflicht erfüllt, im Rahmen eines Rundschreibens zu veröffentlichen.

Die Umsetzung der Löschung und Vernichtung der von der Einstellungsbehörde nach § 8 Absatz 1 des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung disziplinar- und beamtenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung der Landeshaushaltsordnung im Anschluss eines Einstellungsverfahrens erhobenen Daten soll durch die Änderung des § 8 Absatz 5 Bremisches Beamtengesetz auch im Gesetzestext erfolgen.

C. Alternativen

Im Falle der Nichtumsetzung droht ein Vertragsverletzungsverfahren der EU, auf Grund des hohen Prozessrisikos wird die Nichtumsetzung nicht empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen

Die beabsichtigten Änderungen haben keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Genderprüfung

Die beabsichtigten Änderungen wirken sich nicht unterschiedlich auf die verschiedenen Lebenswirklichkeiten der Geschlechter aus.

Klimacheck

Der Beschluss in der Senatsvorlage hat, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Gesetzentwurf wurde mit den Ressorts, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, dem Rechnungshof, der Bürgerschaftskanzlei sowie dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven abgestimmt.

In Zusammenhang mit dem neuen § 9 Absatz 5 Satz 1 hat die Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) eine Ergänzungsbitte hinsichtlich der Informationspflicht bei Mutterschutz und Elternzeit eingebracht. Hier wurde auf das Rundschreiben SF 05/2025 zu den Folgen von reduzierter Arbeitszeit und von Beurlaubungen nach §§ 61, 62 bis 62b und 64 des BremBG hingewiesen und auf den Umstand verwiesen, dass in dieser Gesetzesänderung nur die gemäß der EU-Richtlinie bestehenden Informationspflicht über die mindestens erforderlichen

wesentlichen Aspekte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis umgesetzt wird. Eine Aufnahme dieser Regelungen in Merkblättern ist unabhängig von einer gesetzlichen Regelung möglich.

Die Änderungsbitte des Magistrats der Seestadt Bremerhaven wurde dahingehend berücksichtigt, dass die Aufzählung im neuen § 9 Absatz 5 BremBG statt durch das Wort „insbesondere“ durch das Wort „mindestens“ eingeleitet und somit die wesentlichen Aspekte als abschließend aufgezählt gelten, aber den Dienstvorgesetzten die Möglichkeit eingeräumt wird, freiwillig weitere Aspekte zu ergänzen. Ebenso wird, auf Bitte des Magistrats, die Erstellung eines weiteren Informationsblattes aus Anlass einer Abordnung, als Anlage zu einem Rundschreiben geprüft. Die Erstellung eines entsprechenden Rundschreibens ist bereits geplant und soll als Anlage ein oder mehrere Muster-Informationsblatt/-blätter enthalten. Dies entspricht auch der Bitte der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, welche ebenfalls um ein Muster-Informationsblatt gebeten hat.

Nach der ersten Senatsbefassung wird der Gesetzentwurf der Senatorin für Justiz und Verfassung zur rechtsförmlichen Prüfung zugeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 25. März 2026 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes und bittet den Senator für Finanzen, diesen Entwurf

1. gemäß § 93 Bremisches Beamtengesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Land Bremen, und gemäß § 39a Bremisches Richtergesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Land Bremen mit einer auf Grund der Dringlichkeit der Umsetzung verkürzten Frist von drei Wochen zuzuleiten sowie
2. gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den anderen norddeutschen Ländern zuzuleiten.